

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN RKMEDIA

1. Geltungsbereich

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und RKMmedia (nachfolgend „RKMmedia“ genannt). Für zukünftig abgeschlossene Ergänzungs- oder Folgeaufträge gelten die AGB entsprechend. Regelungen, die diese AGB abändern oder aufheben sind nur dann gültig, wenn sie von RKMmedia schriftlich bestätigt wurden. Durch schriftliche Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich mit den AGB einverstanden. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers gelten nur, soweit RKMmedia sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

2. Angebote, Auftragserteilung, Lieferung

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen durch Bestätigung einer Auftragserteilung des Auftraggebers zustande. Die Bestätigung kann durch schlüssiges Handeln (z.B. Beginn mit der Produktion) erfolgen. Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber kann ebenfalls durch schlüssige Handlung erfolgen, etwa in Form der Mitarbeit in der Konzept- und Entwurfsphase oder durch Entgegennahme einer gewünschten Präsentation.

2.2 Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Kommen wir mit unseren Leistungen in Verzug, so ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn dies in der Fristsetzung angedroht war. Ersatz des Verzugschadens kann der Auftraggeber nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangen.

2.3 Auch bei vereinbarten Lieferterminen und -fristen haben wir Liefer- und Leistungsverzögerungen im eigenen Betrieb oder in dem eines Zulieferers nicht zu vertreten, soweit diese auf höherer Gewalt beruhen. Als solche gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Rohstoff- und Energiemangel sowie nicht vermeidbare Betriebs- oder Transportstörungen (einschließlich Störungen im externen Datennetz inkl. Hausanschluss bei Netzbetreibern, Internet-Access- und/oder Service Providern). Verzögert sich eine vom Auftraggeber zugesagte Zulieferung/Beistellung von Material bzw. Daten, verschieben sich entsprechend auch fest zugesagte Liefertermine um den Verzögerungszeitraum.

2.4 Wir senden Entwürfe, Vorlagen und sonstige Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu. Bei Versendung geht die Gefahr bei Übergabe an den Transporteur auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei der Fernübertragung von Dateien. Der Transport erfolgt auf Kosten des Auftraggebers.

3. Umfang und Ausführung des Vertrages

3.1 Gegenstand des Auftrages ist die Erbringung und Durchführung von Kommunikations-, Film- und Beratungsleistungen einschließlich Nebenleistungen. Das Erreichen bestimmter Ziele oder eines bestimmten Erfolges ist von uns nicht geschuldet. Sofern zwischen uns und dem Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt dies auch in den Fällen, in denen zur Bestimmung der Beratungsleistungen die vom Auftraggeber erstrebten Ziele zwischen uns und dem Auftraggeber definiert wurden.

3.2 Die Inhalte von Konzeptionen gelten als akzeptiert, wenn nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang beim Auftraggeber widersprochen oder innerhalb gleicher Frist der Inhalt widerrufen wird.

4. Fremdleistungen, Beauftragung Dritter

4.1 Wir sind berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

4.2 Soweit Verträge über Fremdleistungen in unserem Namen und für unsere Rechnung abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns im Innenverhältnis von sämtlichen sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten freizustellen.

4.3 Wir sind berechtigt, uns für die Durchführung des Auftrages dritter, ausreichend qualifizierter Personen zu bedienen.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sämtliche zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Unterlagen etc. kostenfrei zur Verfügung zu stellen und uns über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, zu informieren. Diese Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für termingebundene Projekte, bei denen zur Einhaltung bestimmter Fristen die Mitwirkung des Auftraggebers unerlässlich ist.

5.2 Kommt der Auftraggeber seinen ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen uns gegenüber nicht bzw. nicht in der geschuldeten Art, weise und Umfang nach, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber zur Erbringung der gebotenen Mitwirkungshandlungen eine Frist zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Unberührt hiervon bleibt der Ersatz der uns hierdurch entstandenen Mehraufwendungen und Schäden.

6. Vergütung

6.1 Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, versteht sich die vereinbarte Vergütung zzgl. Auslagen, Kosten und zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Die gültige Währung ist EURO.

6.2 Maßgebend sind die in den Vereinbarungen genannten Nettobeträge. Mehraufwendungen werden uns ersetzt, wenn diese vom Auftraggeber durch zusätzliche Wünsche verursacht worden sind. Eine Verschiebung innerhalb der kalkulierten Einzelposten ist zulässig, sofern die Gesamtsumme der Vereinbarungen nicht überschritten wird.

6.3 Übernehmen wir auf Wunsch des Auftraggebers und aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung die Vorfinanzierung von Fremdleistungen und Auslagen, so sind wir berechtigt, zusätzlich zur vereinbarten Vergütung für den Zeitraum der Vorfinanzierung eine Provision in Höhe von 5% der Gesamtsumme der Auslagen zu berechnen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die uns zustehende Vergütung ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig.

7.2 Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern:

- 30% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung
- 40% bei Start der Produktion (Dreh bzw. Programmierung)
- 30% bei finaler Abnahme

Alle regelmäßig anfallenden Kosten werden am Ende eines jeden Monats in Rechnung gestellt.

7.3. Sonderpreisvereinbarungen sind nach Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug fällig.

7.4 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vom Auftraggeber zu zahlen. Bei Banküberweisungen oder Scheckeinreichungen gilt der Tag der Gutschrift auf unser Konto als Zahlungseingang.

7.5 Die von uns gelieferten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen in unserem Eigentum. Auch die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten ist von der vollständigen Bezahlung unserer Forderungen abhängig.

8. Aufrechnung / Zurückbehaltung

8.1 Der Käufer ist zur Aufrechterhaltung, Zurückbehaltung und Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind

8.2 Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.3 Gemäß § 369 HGB behalten wir uns vor, an allen vom Auftraggeber angelieferten Arbeitsmaterialien, Manuskripten und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung auszuüben.

9. Abnahme, Gewährleistung, Garantie

9.1 Die Abnahme der Werkleistung gilt, solange nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen als erteilt. Als Abgabedatum zählt bei digitaler Übermittlung das Zustelldatum eines Downloadlinks, bei Übermittlung von DVD oder Festplatten, das Zustelldatum durch den Zusteller.

9.2 Die Verjährungsfrist wegen etwaiger Mängel von uns hergestellter Werke beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Werkleistungen sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und etwaige Fehler schriftlich zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Werkleistungen, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt unsere Werkleistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

9.3 Garantien liegen nur dann vor, wenn Beschreibungen der Leistungen ausdrücklich als Garantie schriftlich bezeichnet worden sind. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Soweit der Auftraggeber insbesondere an den von uns gelieferten Dateien bzw. sonstigen Arbeitsergebnissen Korrekturen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, entfällt jede Gewährleistung durch uns, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Manipulationen ohne Einfluss auf einen etwaigen Fehler waren.

10. Nutzungsrechte

10.1 Wir übertragen dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit unserer Einwilligung und ggf. nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

10.2 Wir bleiben in jedem Fall, auch wenn wir das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt haben, berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung gänzlich oder in Teilen in allen bekannten und unbekanntem Medien zu verwenden.

10.3 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

10.4 Wir sind bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe unserer Arbeitsergebnisse als Urheber zu nennen.

10.5 Will der Auftraggeber in Bezug auf unsere Arbeitsergebnisse formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

10.6 Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände insbesondere Filme, Zeichnungen, Kalkulationen sowie sonstige Dateien, Datenträger und Unterlagen, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert. Dies gilt sinngemäß auch für alle im Zusammenhang mit der Auftragsbefreiung gespeicherten sonstigen Daten.

11. Haftung

11.1 Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet RKMmedia nur, soweit diese Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch RKMmedia oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden wird nur im Rahmen der von RKMmedia abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung übernommen.

11.2 Mit der Abnahme des Werkes und/oder der Freigabe von Entwürfen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung von uns insoweit entfällt.

11.3 Wir haften nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit unserer Arbeitsergebnisse, die wir dem Auftraggeber zur Nutzung überlassen. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

11.4 In keinem Fall haften wir für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings sind wir verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie uns bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

12. Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber

12.1 Wurde der Werkauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne unser Verschulden zurück, sind wir berechtigt 20% des vereinbarten Honorars dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

12.2 Beim Rücktritt in der Zeit nach dem 10. Tag vor Drehbeginn und Drehbeginn, sind wir berechtigt 30% des vereinbarten Honorars dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

12.3 Tritt der Auftraggeber nach Drehbeginn zurück, sind wir berechtigt 50% des vereinbarten Honorars dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Sollten die bereits getätigten Aufwendungen diese jeweiligen Summen überschreiten, so sind diese zusätzlichen Aufwendungen ebenfalls zu erstatten. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der durch die Kündigung entstandene Ausfall geringer ist.

13. Gestaltungsfreiheit

13.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für uns Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

13.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so können wir eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Unser Recht, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

13.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller uns übergebenen Materialien, Unterlagen, Vorlagen und Daten berechtigt ist und dass diese von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Materialien, Unterlagen, Vorlagen und Daten nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt uns der Auftraggeber im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

14. Schlussbestimmungen

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag und damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen für beide Teile Löbau als Gerichtsstand vereinbart. Jeder Vertragspartner ist jedoch auch berechtigt, den anderen an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Erfüllungsort ist Löbau. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechtsabkommens, des Einheitlichen Kaufgesetzes (ekg) und des Einheitlichen Kaufabschlussgesetzes (ekag) ist ausgeschlossen.

RKMmedia

Film & Medienproduktion

Ronny Kretschmer
Nicolaistrasse 6 | 02708 Löbau

04 | 2017